



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 9/2006 vom 22.05.2006

Inhaltsverzeichnis:

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

- Az.: 63 DH 01717/2006/71 -

Seite 3

- Az.: 63 DH 01500/2006/71 -

Seite 3

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

- Az.: 66.31.01.067, Vorgangs-Nr. 827

Seite 4

- Az.: 66.35.31.064, Vorgangs-Nr. 814

Seite 4

Haushaltssatzung des Landkreises Diepholz
für das Haushaltsjahr 2006

Seite 5-8

1. Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung über die Mitbenutzung von Einrichtungen für die Restabfallentsorgung zwischen den Landkreisen Harburg, Soltau-Fallingborstel, Stade und Diepholz

Seite 8-18

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

Stadt Sulingen

Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 87 der Stadt Sulingen „Jagdschützenstand Stadt und Umzu“

Seite 18-20

Stadt Twistringen

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Twistringen

Seite 21

Satzung für die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in der Stadt Twistringen

Seite 21-23

(Fortsetzung Inhaltsverzeichnis siehe umseitig)

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz

Veröffentlichung im Internet: www.diepholz.de

Gebühren für Veröffentlichungen: 0,40 €/mm. Erscheint monatlich.

Auskunft erteilt: Herr Jörg Fenker (05441/976-1059), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

Allgemeine Informationen über den Landkreis: Tel. 05441/976-3333, Fax 05441/976-1728

e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Samtgemeinde Kirchdorf

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Kirchdorf vom 21.04.2004

Seite 23-24

Samtgemeinde Schwaförden

Gemeinde Ehrenburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2006

Seite 24-25

Gemeinde Schwaförden

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2006

Seite 25-26

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Landkreis Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 05.05.2006 - Aktenzeichen: 63 DH 01717/2006/71 -

Herrn Cord Meyer hat die Änderung einer bestehenden Sauenanlage den Anbau eines Sauenstalles an die BE 6 für 138 Sauen und 3 Eber und den Betrieb der Gesamtanlage mit insgesamt 649 Sauen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung: Hollwedel
Flur: 7
Flurstück: 7/3

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVP wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz vom 16.05.2006 - Aktenzeichen: 63 DH 01500/2006/71 -

Die Westwind Projektierungs GmbH & Co. KG Herrn Meindersma, hat die Errichtung und den Betrieb von 2 Windkraftanlagen vom Typ ENERCON E 70 - E 4, mit 2 MW, 71,00 m Rotordurchmesser, 98,2 m Nabenhöhe und einer Gesamthöhe von 133,70 m im Windpark Scholen und den Betrieb der Gesamtanlage mit insgesamt 12 Windkraftanlagen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der zurzeit gültigen Fassung beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung: Scholen Scholen
Flur: 11 11
Flurstück: 53 61/1

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350) hat ergeben, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 3a UVP wird dieses Ergebnis hiermit bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
im Auftrag
Poppe

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
Az: 66.31.01-067, Vorgangs-Nr. 827

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Herr Rennig Söffker, Kirchstr. 6, 27327 Martfeld hat die Genehmigung nach § 10 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) für die Entnahme von Grundwasser zum Zwecke der Feldberegnung in der Gemarkung Martfeld, Flur 3, Flurstück 19/1 beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 in Verbindung mit Ziffer 5 der Anlage 1 NUVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 NUVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A.
Kahl

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
Az: 66.35.31-064, Vorgangs-Nr. 814

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)

Die Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr hat die Genehmigung nach § 154 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) für den Bau eines Regenrückhaltebeckens in Stuhr, Gemarkung Groß Mackenstedt, Flur 14, Flurstücke 61/14, 61/16, 62/4, 62/5, 63/5 und 79/18 (B-Plangebiet Nr. 23/185 „GE Proppestraße 1. Erweiterung“) beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 in Verbindung mit Ziffer 14 der Anlage 1 NUVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 NUVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage:
Kahl

**Haushaltssatzung
des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2006**

Aufgrund des § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Kreistag des Landkreises Diepholz in seiner Sitzung am 12. Dezember 2005 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

I Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

Im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	184.622.200 €
in der Ausgabe auf	211.175.500 €

Im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	21.734.900 €
in der Ausgabe auf	21.734.900 €

festgesetzt.

Der Fehlbedarf im Verwaltungshaushalt beträgt 26.553.300 €.

II Wirtschaftspläne

Wirtschaftsplan der Volkshochschule Landkreis Diepholz

a) Der Wirtschaftsplan der Volkshochschule Landkreis Diepholz für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Erfolgsplan mit

Einnahmen	in Höhe von	2.953.000 €
Ausgaben	in Höhe von	2.953.000 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen	in Höhe von	160.000 €
Ausgaben	in Höhe von	160.000 €

festgesetzt.

b) Wirtschaftsplan des Regiebetriebes „Besitzgesellschaft Krankenhäuser“

Der Wirtschaftsplan des Regiebetriebes „Besitzgesellschaft Krankenhäuser“ für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Erfolgsplan mit

Einnahmen	in Höhe von	1.162.080 €
Ausgaben	in Höhe von	1.165.280 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen	in Höhe von	3.200 €
Ausgaben	in Höhe von	3.200 €

festgesetzt.

§ 2

I Haushaltsplan

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.103.000 € festgesetzt.

II Wirtschaftspläne

a) Wirtschaftsplan der Volkshochschule Landkreis Diepholz

Im Vermögensplan der Volkshochschule Landkreis Diepholz werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

b) Wirtschaftsplan des Regiebetriebes „Besitzgesellschaft Krankenhäuser“

Im Vermögensplan des Regiebetriebes „Besitzgesellschaft Krankenhäuser“ werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt

§ 3

I Haushaltsplan

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.600.000 € festgesetzt.

II Wirtschaftspläne

a) Wirtschaftsplan der Volkshochschule Landkreis Diepholz

Im Vermögensplan der Volkshochschule Landkreis Diepholz werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

b) Wirtschaftsplan des Regiebetriebes „Besitzgesellschaft Krankenhäuser“

Im Vermögensplan des Regiebetriebes „Besitzgesellschaft Krankenhäuser“ werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

I Haushaltsplan

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 aufgenommen werden dürfen, wird auf 60 Mio. € festgesetzt.

II Wirtschaftspläne

Wirtschaftsplan der Volkshochschule Landkreis Diepholz

Der Höchstbetrag bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse der Volkshochschule Landkreis Diepholz in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 490.000 € festgesetzt.

§ 5

I Haushaltsplan

Die Hebesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A.....	51,5 %
Grundsteuer B.....	51,5 %
Gewerbsteuer.....	51,5 %
Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	51,5 %
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer.....	51,5 %
Schlüsselzuweisungen.....	50,5 %

Diepholz, 12. Dezember 2005

Landkreis Diepholz
- Stötzel -
Landrat

Die vorstehende Haushaltssatzung des Landkreises Diepholz für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 65 NLO in Verbindung mit den § 92 Abs. 2 NGO in der bis 31.12.2005 geltenden Fassung (NGO-alt), in Verbindung mit Art. 6, Absätze 2 und 3 des „Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschafts-rechtlicher Vorschriften“ vom 15.11.2005 und den §§ 91 Abs. 4, § 94 Abs. 2 und 102 Abs. 3 NGO erforderlichen Genehmigungen der Haushaltssatzung vom 12. Dezember 2005 wurden vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport mit Verfügung vom 25. April 2006, Az. 33.41-10312 E 10 (06) hinsichtlich

- a) des in § 2 festgesetzten Höchstbetrages für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung),
- b) des in § 3 festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen,
- c) des in § 4 festgesetzten Höchstbetrages, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2006 aufgenommen werden dürfen,
- d) der in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzten Umlagesätze für die Erhebung der Kreisumlage im Haushaltsjahr 2006

erteilt.

Der Haushaltsplan einschließlich der Wirtschaftspläne des Eigenbetriebes „Volkshochschule Landkreis Diepholz“ und des Regiebetriebes „Besitzgesellschaft Krankenhäuser“ sowie eine Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen der Landkreis mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist, liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom Tage nach der Bekanntmachung 7 Werktage zur Einsichtnahme

- ◆ im Kreishaus Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, Zimmer A 064,
- ◆ im BürgerService (Kornzinshaus), Amtshof 3, 28857 Syke,
- ◆ in der Volkshochschule Landkreis Diepholz, Amtshof 3, 28857 Syke, Zimmer A 123

öffentlich aus und können während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Diepholz, 05. Mai 2006
LANDKREIS DIEPHOLZ
Der Landrat
- S t ö t z e l -

1. Änderungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung über die Mitbenutzung von Einrichtungen für die Restabfallentsorgung zwischen den Landkreisen Harburg, Soltau-Fallingbostal, Stade und Diepholz

I.

Die Zweckvereinbarung über die Mitbenutzung von Einrichtungen für die Restabfallentsorgung zwischen den Landkreisen Harburg, Soltau-Fallingbostal, Stade und Diepholz vom 28.02.2003 wird auf der Grundlage des § 21 Abs. 1 NKomZG wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„Zweckvereinbarung über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung
zwischen den Landkreisen Harburg, Soltau-Fallingbostal, Stade und Diepholz“**

2. Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Den Landkreisen Harburg, Soltau-Fallingbostal und Stade sowie dem Landkreis Diepholz obliegen die Aufgaben der Abfallentsorgung als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern. Mit der nachfolgenden Zweckvereinbarung übertragen sich die beteiligten Landkreise auf der Grundlage der §§ 6 Abs.2 NAbfG, 5 NKomZG Teilaufgaben der Abfallentsorgung.“

3. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Aufgabenübertragung

(1)
Die Landkreise Harburg, Soltau-Fallingbostal und Stade übertragen dem Landkreis Diepholz die Aufgabe der mechanisch-biologischen Behandlung der in Anlage 1 bezeichneten Abfälle, soweit sie nicht bereits durch den Vertrag mit der Stadtreinigung Hamburg vom 18.12.1995 verpflichtet sind. Die Behandlung der in Hamburg zu entsorgenden Abfälle sowie der Transport der Abfälle i.S.v. S. 1 sind nicht von der mit dieser Zweckvereinbarung vorgenommenen Aufgabenübertragung erfasst. Die Parteien gehen davon aus, dass dem Landkreis Diepholz pro Jahr ca. 30.000 t Abfall überlassen werden.

(2)
Dem Landkreis Diepholz stehen aufgrund des Verzichtes auf einen Ausbau der Deponie Bassum keine ausreichenden eigenen Deponiekapazitäten zur Verfügung. Der Landkreis Diepholz überträgt dem Landkreis Soltau-Fallingbostal deshalb die Aufgabe des Transportes und der Deponierung der bei der Behandlung anfallenden ablagerungsfähigen Ab-

fälle und der in Anlage 2 aufgeführten, direkt ablagerungsfähigen Abfälle, soweit diese Abfälle die Anforderungen des Anhanges I und II der Abfallablagerungsverordnung erfüllen. Die Parteien gehen davon aus, dass dem Landkreis Soltau-Fallingbostal pro Jahr ca. 26.000 t Abfall zur Deponierung überlassen werden.

(3)

Die Landkreise können sich zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben Dritter bedienen. Die Landkreise stehen im Fall der Drittbeauftragung für den Dritten ein.“

4. §§ 2 bis 5, § 6 Abs. 1 bis 3 werden gestrichen.
5. § 2 erhält die Überschrift „Durchführung“.
6. § 6 Abs. 4 und 5 werden zu § 2 Abs. 1 und 2.
7. § 7 wird § 3 und erhält folgende Fassung:

„§ 3 Kostenregelung

(1)

Der Landkreis Diepholz und der Landkreis Soltau-Fallingbostal erhalten für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben eine Entschädigung. Grundlage für die Entschädigung sind jeweils die Kalkulationen der genannten Landkreise auf der Basis Ihrer Selbstkosten. Die Selbstkosten umfassen hierbei insbesondere die Aufwendungen für das eingesetzte Personal und die verwendeten Sachmittel für den übertragenen Aufgabenkreis. Die vereinbarte Entschädigung umfasst dabei alle mit der übertragenen Aufgabe verbundenen Kosten einschließlich der Kosten für die Einhaltung der Anforderungen der 30. bzw. 17. BImSchV, für den Abschluss und die Nachsorge der Deponien und für die Einhaltung der Anforderungen nach dem BBodSchG. Die Einzelheiten der Berechnung der Entschädigung sind in einer gesondert abzuschließenden Entschädigungsvereinbarung zu regeln.

(2)

Die Entschädigung für die mechanisch-biologische Behandlung wird nach der von den Landkreisen Harburg, Soltau-Fallingbostal und Stade tatsächlich angelieferten Abfallmenge je Tonne erhoben. Die Entschädigung für die Deponierung und den Transport wird nach der vom Landkreis Diepholz an den Landkreis Soltau-Fallingbostal tatsächlich überlassenen Abfallmenge abzüglich 35-Gewichts-% der von den Landkreisen Harburg, Soltau-Fallingbostal und Stade zur mechanisch-biologischen Behandlung überlassenen Abfälle je Tonne erhoben. Maßgeblich für die Bemessung der Entschädigung ist die Eingangsverwiegung in den Entsorgungsanlagen.

8. § 8 wird § 4 und erhält folgende Fassung:

„§ 4 Entrichtung der Entschädigung/Abschlagszahlungen

(1)

Die Entschädigung für die Erfüllung der Aufgabe der mechanisch-biologischen Behandlung von Abfällen wird durch den Landkreis Diepholz durch Rechnung bis zum 10. des Folgemonats erhoben.

(2)

Die Entschädigung für die Erfüllung der Aufgabe der Deponierung und des Transportes der bei der Behandlung anfallenden ablagerungsfähigen Abfälle und der in Anlage 2 aufgeführten, direkt ablagerungsfähigen Abfälle wird jeweils für das Kalenderjahr durch den Landkreis Soltau-Fallingbostal durch Rechnung bis zum 31.01. des Folgejahres erhoben. Der Landkreis Soltau-Fallingbostal erhält vom Landkreis Diepholz auf die Entschädigung für die Deponierung und den Transport der Abfälle monatliche Abschlagszahlungen. Die Abschlagszahlungen werden von den Parteien auf der Grundlage der Höhe der zu erwartenden Entschädigung einvernehmlich festgelegt. Die Abschlagszahlungen sind jeweils

bis zum 15. des Monats fällig. Die Abschlagszahlungen werden bei der Abrechnung nach Satz 1 berücksichtigt. Der Ausgleich der Unter- bzw. Überzahlungen ist 14 Tage nach Eingang der Rechnung fällig.

(3)

Der Rechnung sind jeweils die Wiegenoten der Eingangsverwiegung einzeln sowie als Listenaufstellung beizufügen.

(4)

Die Rechnung ist jeweils 14 Tage nach Eingang fällig. Die Rechnung ist durch Überweisung zu begleichen. Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Hingabe oder Absendung des Auftrags an das Geldinstitut bzw. die Post.

(5)

Die Landkreise Harburg, Soltau-Fallingb. und Stade stehen für die Verpflichtung, die Entschädigung nach § 4 Abs. 1 zu entrichten, gesamtschuldnerisch ein.“

9. § 9 wird gestrichen.
10. § 10 wird § 5 und erhält folgende Fassung:

„§ 5 Haftung

(1)

Werden andere als die von der Aufgabenübertragung erfassten Abfälle dem die Aufgabe übernehmenden Landkreis überlassen, so ist der Überlassende verpflichtet, diese Abfälle auf eigene Kosten zurückzunehmen. Etwaige Schäden sind zu ersetzen.

(2)

Im Übrigen führen alle Partner die jeweils übernommenen Aufgaben auf eigene Gefahr durch. Gegenseitige Haftungsansprüche sind insoweit ausgeschlossen.“

11. § 11 Abs.1 bis 3 werden § 6 Abs. 1 bis 3.
12. § 11 Abs. 4 wird gestrichen.
13. § 11 Abs. 5 – 7 werden § 6 Abs. 4 – 6.
14. In § 6 Abs.2 (neu) werden die Worte „im beiderseitigen Einvernehmen“ durch die Worte „im Einvernehmen der Beteiligten“ ersetzt.
15. In § 6 Abs. 3 (neu) werden die Worte „im beiderseitigen Interesse“ durch die Worte „im Interesse der Beteiligten“ ersetzt.
16. In § 6 Abs. 4 Satz 1 (neu) sind die Worte „Rechtslage und“ durch die Worte „Rechtslage oder“ zu ersetzen.
17. § 6 Abs. 7 und 8 werden neu eingefügt und erhalten folgende Fassung:

„(7)

Mit dem Wirksamwerden einer Kündigung fällt die jeweils betroffene übertragene Aufgabe der Behandlung nach § 1 Abs. 1 bzw. des Transportes und der Deponierung nach § 1 Abs. 2 an den ursprünglichen Aufgabenträger zurück. Der Übernehmer der Aufgabe wird von seiner Leistungspflicht frei. Eine Abrechnung der vereinbarten Entschädigung hat schnellstmöglich zu erfolgen.

(8)

Bei einvernehmlicher Auflösung der Zweckvereinbarung durch die Partner gilt Abs. 7 entsprechend.“

18. § 12 wird § 7.

19. § 13 wird § 8 und erhält folgende Fassung:

**„§ 8
Genehmigungsvorbehalt**

Die Änderung dieser Zweckvereinbarung bedarf gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 5 Abs. 6 NKomZG der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Diese Änderungsvereinbarung wird gemäß den für die Satzungen der Landkreise Harburg, Soltau-Fallingb., Stade und Diepholz geltenden Vorschriften öffentlich bekannt gemacht und am Tage nach der letzten Bekanntmachung wirksam.“

Anlage 1 zu § 1 Abs. 1

Anlage 2 zu § 1 Abs. 2

Anlage 1 zu § 1 Abs.1:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle

Anlage 2 zu § 1 Abs.2:

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Anmerkung
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
02 01	Abfälle aus der Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 01	Schlämme von Wasch und Reinigungsvorgängen	
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	J
02 01 10	Metallabfälle	V
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung	
02 04 01	Rübenerde	
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	
03 03 09	Kalkschlammabfälle	J
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination	
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung	
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	J
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse	
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	J

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Anmerkung
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	J
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit der Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	J
06 11	Abfälle aus der Herstellung von Pigmenten und Farbgebern	
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung	J
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.	
06 13 03	Industrieruß	J
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	J
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	J
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)	
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	J
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub der unter 10 01 04 fällt	
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	J
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	J
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	J
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	J
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	J
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit der Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	J
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	J
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	J
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	J
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	J
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	J
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die nicht unter 10 02 11 fallen	J
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	J
10 02 15	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	J
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	J
10 03 02	Anodenschrott	J
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	J
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen	J

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Anmerkung
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen.	J
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	J
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie	
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	J
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie	
10 05 04	andere Teilchen und Staub	J
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	J
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	J
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	J
10 06 04	andere Teilchen und Staub	J
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	J
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	
10 07 04	andere Teilchen und Staub	J
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	J
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	
10 08 04	Teilchen und Staub	J
10 08 09	andere Schlacken	J
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen	J
10 08 13	Kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	J
10 08 14	Anodenschrott	J
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	J
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	J
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	J
10 09	Abfälle von Gießen von Eisen und Stahl	
10 09 03	Ofenschlacke	J
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	J
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	J
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	J
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	J
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	J
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	J
10 10	Abfälle von Gießen von Nichteisenmetallen	
10 10 03	Ofenschlacke	J
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	J

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Anmerkung
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	J
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	J
10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	J
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	J
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	J
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
10 11 03	Glasfaserabfall	
10 11 05	Teilchen und Staub	
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	J
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschwämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	J
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	J
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	J
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	J
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	J
10 12 03	Teilchen und Staub	J
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	J
10 12 06	verworfenen Formen	
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	J
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen	J
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	J
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen	
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	J
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	J
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	J
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	J
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	J

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Anmerkung
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	J
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	J
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	J
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung	
11 05 01	Hartzink	V
11 05 02	Zinkasche	J
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	J
12 01 02	Eisenstaub und -teile	J
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	J
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	J
12 01 13	Schweißabfälle	
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen	J
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	J
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen	J
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 01	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	J
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 04	Verpackungen aus Metall	i.d.R.V
15 01 07	Verpackungen aus Glas	i.d.R.V
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	
16 01 20	Glas	i.d.R.V
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
16 02 12	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse	
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	J
16 11	Gebrauchte Auskleidung und feuerfeste Materialien	
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	J
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	J
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die nicht unter 16 11 05 fallen	J
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 01	Beton	i.d.R.V

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Anmerkung
17 01 02	Ziegel	i.d.R.V
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	i.d.R.V
17 01 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	J
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
17 02	Holz, Glas, Kunststoff	
17 02 02	Glas	
17 02 04	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	V,J, AltholzV
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 03 01	Kohlenteerhaltige Bitumengemische	J
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 03	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	J
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
17 05 05	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	J
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	
17 05 07	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	J
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 01	Dämmmaterial, das Asbest enthält	
17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	J
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	
17 06 05	asbesthaltige Baustoffe	
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	
17 08 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	J
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 03	sonstige Bau- und Abbruchfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	J
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	i.d.R.V
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	J
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	J
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	J
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	J
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Anmerkung
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nichtgefährlichen Abfällen bestehen	J
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen	J
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle	
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	J
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	J
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung	
19 04 01	verglaste Abfälle	J
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	
19 05 99	Abfälle a. n. g.	
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen	
19 06 04	Gärrückstand/ -schlamm aus der Anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
19 08 02	Sandfangrückstände	
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	
19 10	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen	
19 10 01	Eisen und Stahlabfälle	V
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	V
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	J
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
19 12 02	Eisenmetalle	i.d.R.V
19 12 03	Nichteisenmetalle	
19 12 05	Glas	
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	J
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	J
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	J
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 02	Glas	i.d.R.V
20 01 40	Metalle	i.d.R.V
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 02	Boden und Steine	
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	
20 03	Andere Siedlungsabfälle	
20 03 03	Straßenkehrsicht	
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	Anmerkung
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g. (Abfälle aus Brandschäden)	

II. Inkrafttreten

Diese Änderung der Zweckvereinbarung tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 5 Abs. 6 NKomZG und nach öffentlicher Bekanntmachung in der für Satzungen der Landkreise Harburg, Soltau-Fallingbostal, Stade und Diepholz jeweils vorgeschriebenen Form am Tage nach der letzten Bekanntmachung in Kraft.

Winsen/Luhe, 21.03.2006	i.V. Bordt Landkreis Harburg Der Landrat	L.S.
Stade, 28.03.2006	Armonat Landkreis Stade Der Landrat	L.S.
Soltau, 05.04.2006	Söder Landkreis Soltau-Fallingbostal Der Landrat	L.S.
Diepholz, 23.03.2006	Stötzel Landkreis Diepholz Der Landrat	L.S.

Genehmigung

Gemäß § 6 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 342), wird die vom Kreistag des Landkreises Diepholz am 12.12.2005, vom Kreistag des Landkreises Soltau-Fallingbostal am 16.12.2005, vom Kreistag des Landkreises Stade am 27.02.2006 und vom Kreistag des Landkreises Harburg am 31.03.2006 beschlossene 1. Änderungsvereinbarung der Zweckvereinbarung über die Mitbenutzung von Einrichtungen für die Restabfallentsorgung genehmigt.

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport Az.: 31.34-01610/4005 Im Auftrage Bühre	L.S.	Hannover, den 03.05.2006
---	------	--------------------------

Stadt Sulingen

Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 87 der Stadt Sulingen „Jagdschützenstand Stadt und Umzu“

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung und der §§ 14, 16, 17 und 18 des Baugesetzbuches in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Sulingen in seiner Sitzung am 18.05.2006 folgende Satzung über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 87 der Stadt Sulingen „Jagdschützenstand Stadt und Umzu“ erlassen:

§ 1
Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der verbindlichen Bauleitplanung im Geltungsbereich des künftigen Planbereiches des Bebauungsplanes Nr. 87 der Stadt Sulingen „Jagdschützenstand Stadt und Umzu“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2
Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung über die Veränderungssperre umfasst das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 87 der Stadt Sulingen „Jagdschützenstand Stadt und Umzu“ in der räumlichen Abgrenzung des Aufstellungsbeschlusses und ergibt sich aus der beigefügten Planzeichnung im Maßstab 1 : 5000.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre liegt im Verfahrensbereich der Vereinfachten Flurbereinigung Sulingen-Nord, Landkreis Diepholz 264.

§ 3
Inhalt und Rechtswirkungen

1. Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung über die Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und
 - b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung über die Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von dieser Satzung über die Veränderungssperre nicht berührt.
3. Von dieser Satzung über die Veränderungssperre kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Sulingen.

§ 4
Geltungsdauer

Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Die Frist kann durch die Stadt Sulingen um ein Jahr verlängert werden. Diese Satzung über die Veränderungssperre wird vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft gesetzt, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung über die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.

Sulingen, den 18. Mai 2006

gez. Knoop
Bürgermeister

Auszug aus der Liegenschaftskarte

Maßstab 1: 5000

Gemarkung : Rathlosen

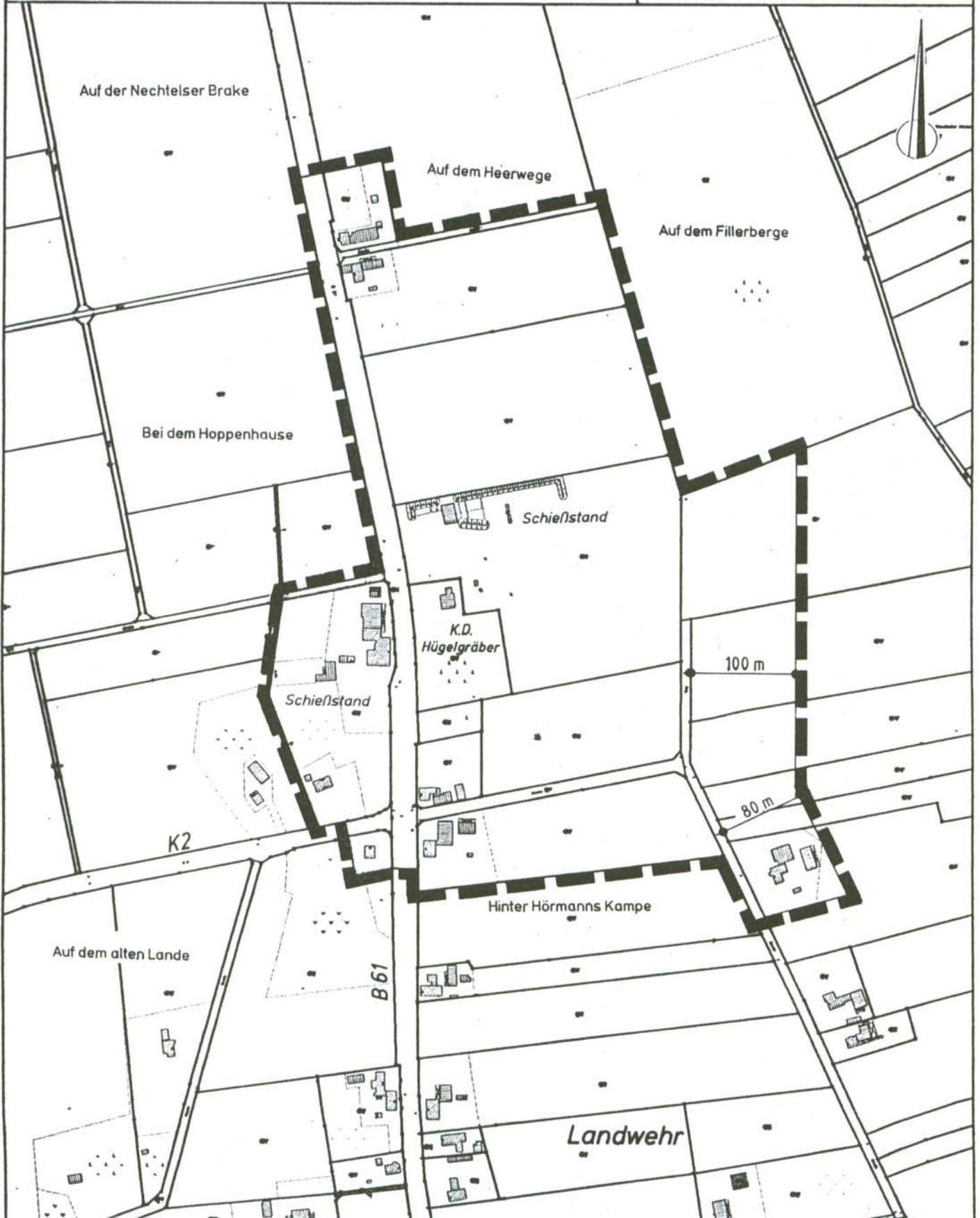
ALK-Stand : 01/2006

Flur : 13

Flurstück : 36/4

Sulingen, 04.05.2006

Stadt Sulingen
Der Bürgermeister
Galtener Straße 12
27232 Sulingen
stadt@sulingen.de



Dieser Auszug ist maschinell erstellt und wird nicht unterschrieben. Auszüge aus der Liegenschaftskarte sind gesetzlich geschützt. Die Veröffentlichung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§18 Absatz 4 Niedersächsisches Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. Juli 1985 iMds. GVBl. S. 167). Der Grundriß ist aus einer Karte kleineren Maßstabs erstellt worden. Die Genauigkeit entspricht nur der geometrischen Qualität der ursprünglichen Karte.

Stadt Twistringen

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Twistringen

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.8.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352) hat der Rat der Stadt Twistringen in seiner Sitzung am 20. April 2006 folgende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Twistringen beschlossen.

Artikel I

§ 6 wird wie folgt geändert:

Buchstabe a) erhält folgende Fassung

Ortschaft Twistringen
für den Bereich der ehemaligen Stadt Twistringen und zusätzlich aus der Flur 8, Gemarkung Mörsen, das ehemalige Flurstück 40/1, mit Ausnahme der Grundstücke Grenzstraße 27,29 und 31, und das ehemalige Flurstück 65.

Buchstabe b) erhält folgende Fassung

Ortschaft Mörsen
für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Mörsen mit Ausnahme des ehemaligen Flurstückes 40/1, mit Ausnahme der Grundstücke Grenzstraße 27,29 und 31, und des ehemaligen Flurstückes 65, beide gelegen in der Flur 8, Gemarkung Mörsen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Twistringen, den 25. April 2006
Der Bürgermeister
K. Meyer

Satzung für die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden in der Stadt Twistringen

Aufgrund des 6 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Twistringen in seiner Sitzung am 28. März 2006 folgende Satzung beschlossen.

ERSTER TEIL BÜRGERBEGEHREN

§ 1

Zulässigkeit von Bürgerbegehren

Bürgerbegehren sind nach § 22 b Abs. 1 bis 6 NGO i.V.m. dieser Satzung zu gestalten.

§ 2

Kostendeckungsvorschlag

- (1) Das Bürgerbegehren muss einen Kostendeckungsvorschlag enthalten. Er muss die Höhe der Kosten der verlangten Maßnahme angeben, wobei sowohl die Angabe der Herstellungskosten als auch eventueller Folgekosten erforderlich ist. Dafür ist eine überschlägige Kostenrechnung ausreichend.
- (2) Der Deckungsvorschlag für die ermittelten Kosten muss schlüssig sein. Ist ein Kostendeckungsvorschlag nicht gemacht, ist nachvollziehbar darzulegen, dass die verlangte Maßnahme keine Kosten verursacht

**ZWEITER TEIL
BÜRGERENTSCHEID**

§ 3

Durchführung eines Bürgerentscheids

Die Durchführung eines Bürgerentscheids bestimmt sich nach § 22 b Abs. 7 bis 11 NGO i.V.m. dieser Satzung.

§ 4

Abstimmungsgebiet

- (1) Das Abstimmungsgebiet für den Bürgerentscheid ist das Gebiet der Stadt Twistringen.
- (2) Das Abstimmungsgebiet wird in Stimmbezirke entsprechend der Einteilung der Ortschaften in der Stadt Twistringen aufgeteilt. Abweichend von Satz 1 wird für die Ortschaft Twistringen ein Stimmbezirk gebildet.

§ 5

Zeitpunkt des Bürgerentscheids

- (1) Die Abstimmung findet an einem Sonntag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Der Verwaltungsausschuss bestimmt das Datum der Abstimmung.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister macht
 1. den Termin des Bürgerentscheids,
 2. den Text der zu entscheidenden Frage und die Begründung sowie
 3. den Deckungsvorschlag für entstehende Kosten ortsüblich bekannt.

§ 6

Abstimmungsleiter/-in

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Sie/Er beauftragt eine/einen Mitarbeiterin/Mitarbeiter mit ihrer/seiner Stellvertretung in dieser Funktion.

§ 7

Abstimmungsausschuss

Der Abstimmungsausschuss soll aus dem für die jeweils letzte allgemeine Kommunalwahl gebildeten Wahlausschuss bestehen.

§ 8

Abstimmungsvorstand

Für jeden Stimmbezirk wird ein Abstimmungsvorstand gebildet. Die Mitglieder werden von der/dem Abstimmungsleiterin/Abstimmungsleiter berufen. Der Abstimmungsvorstand besteht aus mindestens 6 Mitgliedern, von denen wenigstens drei ständig im Abstimmungsraum anwesend sein müssen.

§ 9

Ehrenamtliche Tätigkeit und Kosten

- (1) Die Beisitzer des Abstimmungsausschusses und die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieser ehrenamtlichen Tätigkeiten ist jeder Abstimmungsberechtigte, ausgenommen die Vertreter des Bürgerbegehrens, verpflichtet.
- (2) Für den Ersatz des Aufwandes bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit erhalten die in Abs. 1 Genannten eine Pauschalentschädigung. Die Höhe der Entschädigung setzt die Abstimmungsleiterin/der Abstimmungsleiter fest.
- (3) Die Kosten der Abstimmung trägt die Stadt Twistringen

§ 10

Ermittlung des Abstimmungsergebnisses

Der Abstimmungsausschuss stellt das Abstimmungsergebnis für das gesamte Abstimmungsgebiet fest. Die Abstimmungsleiterin/Der Abstimmungsleiter gibt anschließend das Ergebnis ortsüblich bekannt.

**DRITTER TEIL
SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

§ 11

Entsprechende Anwendung des Wahlrechts

Soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt, gelten die Vorschriften des Nieders. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und der Nieders. Kommunalwahlordnung (NKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Twistringen, den 25. April 2006
Der Bürgermeister
K. Meyer

Samtgemeinde Kirchdorf

**3. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Samtgemeinde Kirchdorf vom 21. April 2004**

Aufgrund der §§ 6, 7 und 73 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 382) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 15. November 2005 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 352) hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung vom 11. April 2006 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

- (1) In § 3 (Aufgaben der Mitgliedsgemeinden) wird die bisherige Nr. 13 (die Errichtung und Unterhaltung von Kindergärten und Kinderhorten) gestrichen. Die bisherigen Nr. 14 bis Nr. 17 werden Nr. 13 bis Nr. 16.

- (2) In § 4 (Aufgaben der Samtgemeinde) wird als neue Nr. 13 hinzugefügt: „Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem 8. Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie nach anderen Bestimmungen.“
- (3) Der § 6 (Mitgliedschaft in Zweck- sowie Wasser- und Bodenverbänden) wird ersatzlos gestrichen. Die bisherigen §§ 7 bis 14 werden §§ 6 bis 13.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. August 2006 in Kraft.

Kirchdorf, den 11. April 2006
Kammacher
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Schwaförden Gemeinde Ehrenburg

Haushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352), hat der Rat der Gemeinde Ehrenburg in seiner Sitzung am 16. März 2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf		935.500 €
in der Ausgabe auf		935.500 €
im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf		368.600 €
in der Ausgabe auf		368.600 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 320 v.H. |
| 2) Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 350 v.H. |

Ehrenburg, den 16. März 2006

Gemeinde Ehrenburg

gez. Schumacher
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz teilte am 24.04.2006 unter dem Az.: FD 15-916-912 mit, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2006 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan 2006 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 27.04.2006

Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Schwaförden

Haushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2006

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung und anderer Gesetze vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 352), hat der Rat der Gemeinde Schwaförden in seiner Sitzung am 14. März 2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2006 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	627.900 €
in der Ausgabe auf	627.900 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	77.500 €
in der Ausgabe auf	77.500 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2006 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2006 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1) Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2) Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 350 v.H. |

Schwaförden, den 14. März 2006

Gemeinde Schwaförden

gez. Schlichte
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz teilte am 24.04.2006 unter dem Az.: FD 15-916-912 mit, dass er die Haushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2006 nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan 2006 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 86 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden an 7 Werktagen (außer samstags) öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schwaförden, den 27.04.2006
Der Gemeindedirektor
gez. Denker